

# Antworten zu häufig gestellten Fragen - FAQ

Stand: März 2020

## A. Verfahrensordnung

Zu Ziffer 3.2 a):

Ein **uneingeschränktes polizeiliches Führungszeugnis** ist nicht das einfache, sondern das behördliche Führungszeugnis. Adressat ist der Präsident des Amtsgerichts Charlottenburg

## B. Bearbeitungshinweise

Zu Ziffer 4.3

Die bis zur „Verfahrensbeendigung erzielte **Masse**“ ist hier gleichbedeutend mit Teilungsmasse.

## C. Fragebogen

1. Zu C:

**Vom Finanzamt „zugelassene“ Buchhaltung:** Damit ist gemeint, dass die Buchhaltungssoftware eine solche ist, die das Finanzgericht erlaubt. Das ist dann der Fall, wenn die Radierfunktion ausgeschaltet ist.

2. Zu G:

Die Frage nach „**speziellen Kenntnissen**“ des Verwalters bezieht sich allein auf die **eigenen** eröffneten Verfahren. Kenntnisse aus bearbeiteten Insolvenzverfahren anderer Verwalter (als sogenannte „Schatteninsolvenzverwalter“ o. ä.) werden nicht berücksichtigt.

Für die **Anzahl der in Unternehmensinsolvenzen ausgeübten Tätigkeiten** sind schlussgerechnete Verfahren der Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2019 entscheidend.

**Erstellung von zugelassenen Insolvenzplänen** bezieht sich auf **selbst erstellte Pläne** aus Verfahren, in welchen in dem Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2019 schlussgerechnet wurden.

3. Zu H:

Für **laufende Insolvenzverfahren** ist der Stichtag 31.12.2019. Die Angaben sind für nicht schlussgerechnete IN- Verfahren und IK- Verfahren (ohne Wohlverhaltensperiode) zu machen. Mit dieser

Frage möchten wir uns über Ihre derzeitige Belastung informieren. Sie fließt nicht in die Be- und Auswertung ein.

Bei der **Anzahl der schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen** ist der Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2019 zugrunde zu legen.

Die Frage zur **Anzahl der eröffneten Unternehmensinsolvenzen seit 1.1.1999**, die als Insolvenzverwalter/Sachwalter bearbeitet wurden, ist nach den darunter aufgeführten Betriebsgruppen zu beantworten. Hier sind auch Verfahren anzugeben, die noch nicht schlussgerechnet sind. Die **Anzahl der Arbeitnehmer** soll zum Stichtag der Insolvenzantragstellung angegeben werden. Wenn nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren inzwischen Akten vernichtet sein sollten, kann die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer geschätzt werden. Die Antwort auf diese Frage wird nicht in die Be- und Auswertung einfließen; sie dient allein unserer Information.

#### 4. Zu I.

Den hier aufzuführenden **Quoten** sind wie in den Schlussrechnungen **Brutto-Beträge** zugrunde zu legen.

#### **Planverfahren**

Hier sind nur Planverfahren anzugeben, bei denen die Pläne vom Verwalter/Sachwalter eingereicht wurden.

#### **Massesteigerung**

Bei der Einziehung ausstehender Einlagen und Darlehen (4.1.2. der Bearbeitungshinweise) geht es ausschließlich um Gesellschaftern gewährte Darlehen.

Massesteigerung und realisierte rechtshängig gemachte Forderungen sind zwei unabhängig von einander zu beantwortende Fragen, die nach der Erläuterung in den Bearbeitungshinweisen und dem nächsten Absatz zu beantworten sind. Vorgänge, die unter beides zu subsumieren sind, sind deshalb in beiden Fragen zu berücksichtigen.

**Rechtshängig gemachten Forderungen** (5.) sind solche, bei denen entweder ein Mahnbescheid beantragt und zugestellt oder eine Klage eingereicht und zugestellt wurde. Der Begriff der „**ausgeurteilten Forderungen**“ kann weit ausgelegt werden, d. h. darunter fällt auch, wenn ein gerichtlicher Vergleich protokolliert oder ein außergerichtlicher Vergleich bei gleichzeitiger Erledigungserklärung abgeschlossen wird bzw. auf Grundlage des Mahnbescheides ein Vollstreckungsbescheid erlassen wird, der vollstreckt wird. Die in dem Zusammenhang mit der Geltendmachung angefallenen

Kosten sind **nicht** in Abzug zu bringen sind. Zinsen bleiben unberücksichtigt.

Bei der **Abweisung mangels Masse** ist der Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2019 zugrunde zu legen. Entscheidend für das Enddatum ist der gerichtliche „Mangels-Masse-Beschluss“.

#### 5. Zu J

Die **Quote für Anfechtungen** ist auch für IK-Verfahren anzugeben. Diese Zahl dient nur informatorischen Zwecken und fließt nicht in der Auswertung ein.

### D. Verfahrensliste

**Wert Grundbesitz:** Die Angabe ist notwendig. Soweit Verkehrswertgutachten (Gutachter, Bank o. ä.) vorliegen, ist dieser Wert zu nehmen. Sollte ausnahmsweise ein solches Gutachten nicht vorliegen, ist der im Eröffnungsgutachten angegebene Wert einzutragen. Spätere Änderungen und Belastungen sind nicht zu berücksichtigen.

**Insolvenzplan:** Hier geht es um die Beendigung des Verfahrens im Planverfahren, und zwar aufgrund Schuldner- oder Verwalterplan.

**Massesteigerung:** Hier ist die Gesamtsumme der Massesteigerung pro Verfahren einzutragen.

**Arbeitnehmer bei Beendigung:** Anzugeben ist die Anzahl der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Schlussberichtes. Wurde das Unternehmen zu einem vorherigen Zeitpunkt veräußert, so ist hier 0 Arbeitnehmer einzutragen.

Die **Gutachten**, die durch Antragsrücknahme oder Erledigung beendet wurden, sollen nicht in die Verfahrensliste eingetragen werden.